

Beitragsordnung der Montessori-Fördergemeinschaft Vilshofen und Umgebung e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.10.2018

§ 1 Beitragspflicht; Schulgeldpflicht

Die Mitglieder des Vereins entrichten den Vereinsbeitrag und das Schulgeld nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe des Vereinsbeitrags

1. Die Höhe des Beitrags beträgt
 - a) für aktive Mitglieder monatlich 4 Euro
 - b) für Fördermitglieder mindestens jährlich 12 Euro.
2. Der Beitrag ist nur von einem Mitglied zu zahlen, wenn beide Partner einer Ehe oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft Vereinsmitglied sind.

§ 3 Höhe des Schulgeldes; Aufnahmegebühr

1. Für jedes Kind, das die Montessori-Grundschule in Vilshofen besucht, ist ein Schulgeld von 170 Euro pro Monat zu entrichten.
2. Wenn mehrere Kinder aus einer Familie die Schule besuchen, sind für das zweite Kind 120 Euro pro Monat und für jedes weitere Kind 100 Euro pro Monat zu entrichten. Zur Familie zählen nur die Eltern und deren Kinder
3. Für jedes Kind, das an der Schule aufgenommen wird, ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 60 Euro zu entrichten.
4. Für jedes Kind, das die Schule besucht, ist für Kopien und dergleichen, ein jährliches Papiergeld fällig. Die Höhe wird im Voraus via Infoblatt bekanntgegeben und spiegelt den Durchschnittswert der Vorjahre wider.

§ 4 Änderung der Höhe des Beitrags und des Schulgeldes

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages und des Schulgeldes.
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand beschließen, dass die Höhe des Beitrages und des Schulgeldes geändert werden, insbesondere um einen ausgeglichenen Haushalt zu ermöglichen; die Mitgliederversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung, ob die Änderung dauerhaft sein soll.
3. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung von mindestens 20 Prozent, können die Eltern den Vertrag zum Ablauf des übernächsten Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kündigen; die Kündigung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingeht.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Vereinsbeitrag und die Kosten für die Nachmittagsbetreuung werden quartalsweise abgebucht. Das Schulgeld und die Kosten für Mittagessen werden monatlich eingezogen. Die Abbuchung des Papiergeldes erfolgt jährlich.
2. Die Fördergemeinschaft zieht die Beträge per Lastschrift ein, zu deren Erteilung sich die Mitglieder verpflichten.
3. Für jede Rücklastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10€ erhoben.

§ 6 Befreiung, Stundung, Ratenzahlung

1. Die Eltern können beantragen, von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages oder des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit zu werden. Dazu kann den Mitgliedern Stundung oder Ermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung kann insbesondere dann gewährt werden, wenn das Mitglied durch überobligatorische Elternarbeit (Mehrarbeit über Pflichtstundenanzahl) die Schule unterstützt.
2. Der Antrag ist zu begründen und mit Unterlagen zu versehen, in denen die zur Begründung angeführten Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Mangelt es an der Begründung oder der Prüfbarkeit der Unterlagen, kann der Vorstand den Antrag ohne weitere Behandlung abweisen.
3. Ist der Antrag gemäß Absatz 2 prüffähig, wird in der nächsten Vorstandssitzung darüber beraten.
4. Die in Absatz 1 genannten Befreiungen werden vom Vorstand beschlossen, wenn nach Prüfung des Antrages bei Abwägung aller Umstände, insbesondere der Interessen des Vereins und der sozialen Lage des Mitgliedes und seiner Familie eine Befreiung zu vertreten ist.
5. Seine Entscheidung teilt der Vorstand dem Mitglied schriftlich mit. Das Maß der Befreiung ist genau zu bezeichnen.
6. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann das Mitglied beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung eine Entscheidung trifft. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Elternarbeit

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bedingungen der Elternarbeit, somit über die zu leistenden Stunden und das Entgelt für die nicht geleisteten Stunden.

Pro Familie sind mindestens 25 Arbeitsstunden in einem Schuljahr zu leisten. Das Schuljahr beginnt zum 01.08. eines Jahres und dauert bis zum 31.07. des Folgejahres.

Eltern, deren Kinder unterjährig in unsere Schule aufgenommen werden, leisten die Arbeitsstunden anteilig. Für nicht geleistete Stunden werden am Ende des Schuljahres 35 €/Stunde in Rechnung gestellt und abgebucht.

Familien mit Geschwisterkindern, die eine andere Montessori-Einrichtung besuchen, leisten nur 15 Arbeitsstunden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird zum 01.08.2017 geändert. Sie löst die bisherigen Regelungen in den Schulverträgen und aufgrund alter Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder des Vorstandes ab.